

Satzung des Spielmannszuges Marmagen 1921 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spielmannszug Marmagen 1921 e.V.“. Er ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Schleiden-Gemünd eingetragen und hat seinen Sitz in Marmagen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die musikalische und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege der Musik und kultureller Aufgaben im Interesse der Gemeinschaft.

§ 3

Musikinstrumente, Uniform

Benötigte Musikinstrumente (einschließlich Notenmaterial), Uniformjacken und -mützen werden. Soweit noch nicht vorhanden, aus Mitteln des Vereins beschafft und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder tragen für das ihnen überlassene Vereinseigentum die volle Verantwortung und müssen dieses nach Ausscheiden innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert an den Spielmannszug zurückgeben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Spielmannszug Marmagen 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hoher Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglied können alle Personen werden, die ihre Aufnahme schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Bedarfsfalle kann die Aufnahmeentscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in eine aktive, inaktive und in eine Ehrenmitgliedschaft:

- A) **aktive Mitglieder** sind solche, die sich verpflichten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- B) inaktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder
- C) Ehrenmitglied wird, wer mindestens 25 Jahre aktiv dem Spielmannszug angehört und das 60. Lebensjahr erreicht hat, oder wegen Krankheit nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann.

Die Mitgliederversammlung kann auch solche Personen zum Ehrenmitglied ernennen, die durch außerordentliche Verdienste die Belange des Vereins fördern oder förderten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- A) durch den Tod
- B) durch Austritt aus dem Verein, den die betreffende Person schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erklären muß.
- C) Durch Ausschluß aus dem Verein. Die Ausschließung ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied
 - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - sich gegenüber den Mitgliedern ungebührlich benimmt
 - sich nicht mehr an dem Vereinsleben beteiligt und
 - nach dem Ausbleiben von zwei Jahresbeiträgen

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zu jeder Versammlung ist mind. 8 Tage vorher durch Aushang im Aushangkasten einzuladen. Eine kürzere Ladungsfrist ist möglich, wenn dringende Gründe vorliegen und die Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Bestimmung der Rechnungsprüfer
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts
- d) die Entgegennahme der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- g) Genehmigung von anstehenden besonders hohen Ausgaben
- h) die Änderung der Vereinssatzung
- i) der Ausschluß von Mitgliedern
- j) vorzunehmende Ehrungen und Auszeichnungen
- k) die Festlegung über die Durchführungen von Jubiläen
- l) Teilnahme an Festen der Ortsvereine, bei kirchlichen Festen und auswärtigen Festbesuchen
- m) Die Auflösung des Spielmannszuges

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gefaßt. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Spielmannszuges wird in §12 besonders behandelt. Bei der Jahreshauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer in ein Protokoll einzutragen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, Die Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und eventuelle Widersprüche zu klären.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden	dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer	dem stellvertretenden Kassierer
dem Schriftführer	dem stellvertretenden Schriftführer
und dem Tambourmajor	

Bei der Wahl des Vorsitzenden soll es sich grundsätzlich um ein aktives Mitglied handeln.

Der Vorstand ist im Ehrenamt tätig. Er wird in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Der Vorstand vertritt den Spielmannszug gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß.

Der Vorstand wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen (Einladungsfrist mind. 6 Tage vorher) und fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Ein Protokoll muß nicht geführt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über den strittigen Punkt die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Diese betragen zur Zeit:

a) für aktive Mitglieder	10.- DM
b) für inaktive Mitglieder	15.- DM
c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.	

Sollte in Zukunft eine Beitragsanpassung notwendig sein, so wird dies über die Geschäftsordnung geschehen.

§ 9

Verwaltung der Vereinsgelder

Der gewählte Kassierer hat genau Buch Über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und die Jahresrechnung in der Jahreshauptversammlung vorzutragen, Vor der Entlastungserteilung haben zwei durch die Versammlung gewählte Prüfer Kasse und Belege zu prüfen und das Ergebnis bekannt zu geben.

§ 10

Dauer des Geschäftsjahres

Ein Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11

Soziale Fürsorge

Der Spielmannszug sorgt auch auf sozialem Gebiet für seine Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung. Armen und in Not geratene Mitglieder muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die karitativen Angelegenheiten unterstehen dem Vorstand.

§ 12

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Spielmannszuges entscheidet die Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine erneute Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hier ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluß erforderlich. Der Spielmannszug ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath, Kirchengemeinde Marmagen, die dies unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Inventarsien, z.B. Fahnen, Urkunden und Protokollbücher sind von der Kirchengemeinde aufzubewahren. Im Falle einer Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung sind diese dem neugegründeten Verein zu überlassen.

§ 13

Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **16.03.96** beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

§ 14

Geschäftsordnung

Zu dieser Satzung wird eine Geschäftsordnung verabschiedet. Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die dieser Satzung entgegenstehen oder sie in der Auslegung einschränken.

Unterschrift:

Vorsitzender:	Egon Esser	Stellvertreter:	Heinz Poth
Kassierer:	Willibert Schmitz	Stellvertreter:	H.-J. Tönnies
Schriftführer:	Manfred Mösch	Stellvertreter:	Peter Pletz
	Tambourmajor:		Karl Finke